

Vertrag

zwischen

[REDACTED]

- nachfolgend "Einspeiser" genannt -

und der

Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH,
Biefelder Straße 3, 32051 Herford

- nachfolgend "EMR" genannt -

über die Einspeisung elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz von EMR.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Vertrag regelt die Einspeisung aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage des Einspeisers in

[REDACTED] in das Niederspannungsnetz von EMR.

1.2 Der Einspeiser hat an der o.g. Einspeisestelle eine Anlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mit einer Nennleistung von [REDACTED] kW installiert, die er parallel mit dem Netz von EMR betreibt. Bei der Erzeugungsanlage handelt es sich um eine Photovoltaik-Anlage, die mit einem netzgeführten Wechselrichter ausgerüstet und an das Niederspannungsnetz von EMR angeschlossen ist.

2. Photovoltaik-Anlage des Anlagenbetreibers, Übergabestelle

2.1 Die installierten technischen Einrichtungen für die solare Stromerzeugung einschließlich der für die Unterbringung der Zähler erforderlichen Einrichtungen stehen im Eigentum des Einspeisers.

2.2 Der Einspeiser liefert die gesamte in der unter Ziffer 1.1 genannten Anlage erzeugte elektrische Energie an EMR.

2.3 Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt oder als Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt in der Regel 50 Hertz an der Übergabestelle. Die maximale Einspeiseleistung entspricht der unter Ziffer 1.2 genannten Nennleistung.

3. Messung

3.1 Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Messeinrichtungen genügen den eichrechtlichen Vorschriften und befinden sich im Eigentum von EMR.

3.2 Die Regelungen der §§ 18 und 19 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV vom 21. Juni 1979, BGBl. I S. 684)" gelten sinngemäß auch für den Einspeisezähler. Die AVBEitV sind dem Vertrag als Anlage beigefügt.

4. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Photovoltaik-Anlage

4.1 Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der unter Ziffer 1.1 genannten Anlage erfolgen nach Maßgabe der

- VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), der
- "Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)" und der
- "Technischen Anschlußbedingungen (TAB)" von EMR.

Diese stellen in ihrer jeweils geltenden Fassung einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar, soweit nicht der Vertrag im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Vertragsunterschrift gilt gleichzeitig als Anerkennung der in Satz 1 genannten Bedingungen.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen auf eigene Kosten zu errichten und so instand zu halten und zu betreiben, daß Störungen möglichst vermieden werden. Es gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der AVBEltV. Vom Einspeiser ist insbesondere § 15 Abs. 1 zu beachten; für EMR gilt insbesondere § 5.

4.3 EMR ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung eigener Kunden erforderlich ist.

4.4 Der Eigenanlagen-Betreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Erzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. Änderung der Nennleistung der Eigenanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung von EMR einholen.

4.5 EMR ist bei Mängeln an der Anlage des Eigenanlagen-Betreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz von EMR oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt.

4.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Abnahme durch EMR erforderlich, um die Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Bedingungen zu überprüfen und die technische Vereinbarkeit der Anlage mit dem Netz von EMR sicherzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Einspeiser. Sie ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

4.7 EMR ist auch später berechtigt, sich in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten von der Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Bedingungen auf eigene Kosten zu überzeugen.

5. Ablesung

5.1 Die Messeinrichtung wird von EMR - auf Wunsch gemeinsam mit dem Einspeiser - im allgemeinen jährlich abgelesen.

5.2 Darüber hinaus ist EMR berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen.

5.3 Auf Wunsch des Einspeisers liest EMR den Zähler auf dessen Kosten außerhalb des jährlichen Rhythmus' ab.

6. Entgelt

6.1 Für die in das EMR-Netz eingespeiste elektrische Energie gilt die Entgeltregelung gemäß Preisblatt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

6.2 Der im Preisblatt genannten Vergütung wird die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Einspeiser EMR erklärt, daß er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

6.3 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung durch EMR zum Ende des Kalenderjahres.

6.4 EMR erstellt vierteljährliche Zwischenabrechnungen, wenn der Einspeiser den Zähler jeweils zum Ende der ersten drei Quartale eines Jahres selbst abliest und den abgelesenen Wert EMR schriftlich oder per e-mail an eine gesondert bekanntzugebende Adresse mitteilt. Die Vergütung erfolgt in diesem Fall 14 Tage nach Zustellung der Gutschrift.

6.5 Die Kosten für Messung und Verrechnung ergeben sich ebenfalls aus dem Preisblatt.

7. Haftung

Die Partner haften untereinander gem. §§ 6, 7 AVBEltV.

8. Laufzeit der Vereinbarung

8.1 Diese Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.20

8.2 Bei Änderung oder Aufhebung des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Schlußbestimmungen

9.1 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen; jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Teile gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

9.3 EMR ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf nicht der Zustimmung des Einspeisers. Eine Übertragung wird dem Einspeiser unverzüglich mitgeteilt.

9.4 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von EMR verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

9.5 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält ein von beiden Seiten unterzeichnetes Original.

_____, den _____

Einspeiser

Herford, den _____

Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg
G m b H

(Unterschrift)

Anlagen:

Preisblatt
AVBEltV

Preisblatt

1. Einspeisevergütung

EMR vergütet dem Eigenanlagenbetreiber für die von ihm gelieferte Energie das gemäß dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)“ festgesetzte Mindestentgelt. Dieses beträgt derzeit nach § 8 EEG für Strom aus solarer Strahlungsenergie

48,1 Ct/kWh.

2. Messung und Verrechnung

Für die Messeinrichtung nach Ziffer 3.1 und die Verrechnung nach Ziffer 6 des Vertrages zahlt der Eigenanlagenbetreiber ein Entgelt von

33,75 €/Jahr.

3. Zählermontage / Abnahme / Inbetriebnahme

Für die zeitgleiche Montage des Zählers, der Abnahme und Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage zahlt der Betreiber ein einmaliges Entgelt von

24,03 €.

Der gleiche Betrag ist zu entrichten, wenn der Zähler auf Veranlassung des Kunden gewechselt werden soll.

4. Abnahme / Inbetriebnahme

Kann aus Gründen, die EMR nicht zu vertreten hat, die Abnahme und Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage nicht zeitgleich mit der Montage des Zählers erfolgen, sondern muß die Abnahme und Inbetriebnahme oder die Zählermontage gesondert durchgeführt werden, ist ein zusätzliches Entgelt von

72,09 €.

zu entrichten.

5. Unterjährige Ablesung

Wird auf Veranlassung des Eigenanlagenbetreibers eine unterjährige Ablesung der Einspeisemessung durchgeführt, so ist hierfür **je Ablesung** ein Entgelt in Höhe von

53,17 €.

vom Betreiber zu entrichten.

Preise der Ziffern 2 bis 5 zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

[REDACTED]